

Amtsblatt für die Gemeinde Heidesee



Nr. 4/2023
29. Jahrgang

Heidesee,
28. Juni 2023

Inhaltsverzeichnis

Impressum.....	Seite 13
Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung am 13.06.2023.....	Seite 1
Bekanntmachung zum Jahresabschluss 2021.....	Seite 1
Öffentliche Bekanntmachung zur Wahl der Schöffen und Schöffen.....	Seite 2
Bekanntmachung der Wahlbehörde.....	Seite 2
Öffentliche Bekanntmachung zur Berufung einer Ersatzperson für den Ortsbeirat Gräbendorf.....	Seite 3
Satzung der Feuerwehr der Gemeinde Heidesee (Feuerwehrsatzung).....	Seite 3
Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes „Neues Wohnen am Platanenweg“ im OT Gräbendorf der Gemeinde Heidesee.....	Seite 6
Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Wenzlow/Köpenicker Chaussee“ im OT Friedersdorf der Gemeinde Heidesee.....	Seite 7
Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des 3. Entwurfs des Bebauungsplanes „Dubrower Kiez“ im OT Gräbendorf der Gemeinde Heidesee.....	Seite 8
Öffentliche Zustellung des Landkreises Dahme-Spreewald.....	Seite 10
Satzung der Gemeinde Heidesee zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Dahme-Notte“, des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Spree“ und des Wasser- und Landschaftspflegeverbandes „Untere Spree“.....	Seite 10
Bekanntmachung Siebente Satzung zur Änderung der Verbandsatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg.....	Seite 12
Nichtamtlicher Teil.....	Seiten 14-21

AMTLICHER TEIL

GEMEINDEVERTRETERSITZUNG AM 13.06.2023

Es wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- 057/23** Jahresabschluss 2021
- 058/23** Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2021
- 059/23** Satzung der Gemeinde Heidesee zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- u. Bodenverbandes „Dahme-Notte“ und „Mittlere Spree“ sowie des Wasser- und Landschaftsverbandes „Untere Spree“
- 060/23** Grundstücksverkauf Gemarkung Wolzig Flur 1, Flurstück 742
- 061/23** Grundstücksverkauf Gemarkung Blossin Flur 1, Flurstück 396
Es wurde die Beauftragung eines Wertgutachtens beschlossen.
- 062/23** Überplanmäßiger Aufwand - Zuführung von Rückstellungen Pensionsverpflichtungen 2022 aktive Beamte
- 063/23** Beschluss des Gemeindeentwicklungskonzeptes der Gemeinde Heidesee
- 064/23** Variantenempfehlung zum Bau eines Geh- und Radweg Wenzlow
- 065/23** Abwägung zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet Wenzlow/ Köpenicker Chaussee“ im OT Dannenreich der Gemeinde Heidesee
- 066/23** Billigung und Offenlage zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet Wenzlow/Köpenicker Chaussee“ im OT Dannenreich der Gemeinde Heidesee
- 067/23** Abwägung zum Bebauungsplan „Dubrower Kiez“ im OT Gräbendorf der Gemeinde Heidesee
- 068/23** Billigung und Offenlage des Entwurfes vom Bebauungsplan „Dubrower Kiez“ im OT Gräbendorf der Gemeinde Heidesee
- 069/23** Antrag auf Verlegung der Ortseingangsgrenze B246 Ortsdurchfahrt Gräbendorf
- 070/23** Abwägung zum Bebauungsplan „Neues Wohnen am Platanenweg“ im OT Gräbendorf der Gemeinde Heidesee
- 071/23** Billigung und Offenlage des Entwurfes vom Bebauungsplan „Neues Wohnen am Platanenweg“ im OT Gräbendorf der Gemeinde Heidesee
- 072/23** Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Wohngebiet „Skabyer Torfgraben“ im OT Friedersdorf: Errichtung von 3 Wohngebäuden außerhalb der Baufenster

- 073/23** Bestätigung der geplanten Straßenquerschnitte im Bebauungsplan Wohngebiet „Skabyer Torfgraben“
- 074/23** Vorbereitung einer Ausschreibung für E-Ladesäulen
- 075/23** Überplanmäßiger Aufwand – Zuführung zu Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus schwebenden Geschäften

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 13.06.2023 die Beschlüsse über den geprüften Jahresabschluss 2021, Beschluss-Nr.: 057/23 und die Entlastung des Bürgermeisters, Beschluss-Nr.: 058/23, gefasst.

Die Beschlüsse werden hiermit gemäß § 82 Absatz 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 2021 und seine Anlagen können in der

Finanzverwaltung der Gemeinde Heidesee,
Verwaltungsgebäude
OT Friedersdorf, Lindenstraße 14b in 15754 Heidesee
Zimmer 213

während der Sprechzeiten der Verwaltung

dienstags	09:00 - 12:00 Uhr 13:00 - 16:00 Uhr 16:30 - 18:00 Uhr
donnerstags	13:00 - 16:30 Uhr
freitags	09:00 - 11:30 Uhr

nach telefonischer Terminvereinbarung eingesehen werden.

Heidesee, den 14.06.2023

Langner
Bürgermeister

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Wahl der Schöffinnen und Schöffen der Gemeinde Heidesee für die Amtszeit 01.01.2024 bis 31.12.2028

Die Gemeindevertretung Heidesee hat in ihrer Sitzung am 18.04.2023 den Beschluss über die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen gefasst.

Die Liste liegt gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Zeit vom

**29. Juni bis 7. Juli 2023
in der Gemeindeverwaltung, OT Friedersdorf,
Lindenstraße 14 b in
15754 Heidesee
1. Etage, Sekretariat, Zimmer 216**

während der Dienstzeiten

Montag	08:00 – 15:00 Uhr
Dienstag	08:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch	08:00 – 15:00 Uhr
Donnerstag	08:00 – 16:30 Uhr
Freitag	08:00 – 11:30 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus.

Gegen die Vorschlagsliste kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche nach Schluss der Auslegung schriftlich oder zu Protokoll Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass in die Liste Personen aufgenommen wurden, die nach §§ 32 bis 34 nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

Heidesee, 12.06.2023

Langner
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG DER WAHLBEHÖRDE

Bekanntmachung der Wahlbehörde über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl der Landrätin / des Landrates des Landkreises Dahme-Spreewald am Sonntag, dem 8. Oktober 2023, und die etwa notwendig werdende Stichwahl am Sonntag, dem 12. November 2023

1. Einsichtnahme Wählerverzeichnis und Recht auf Überprüfung

Das Wählerverzeichnis zur Wahl der Landrätin / des Landrates des Landkreises Dahme-Spreewald wird in der Zeit vom 18. September 2023 bis 22. September 2023 in der Gemeinde Heidesee, Lindenstraße 14b, 15754 Heidesee, Verwaltungsgebäude, Einwohnermeldeamt, Zimmer 107, während der allgemeinen Öffnungszeiten am

Dienstag	von 09:00 bis 12:00 Uhr, 13:00 bis 16:00 Uhr und 16:30 bis 18:00 Uhr
Donnerstag	von 13:00 bis 16:30 Uhr
Freitag	von 09:00 bis 11:30 Uhr

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme gemäß § 23 Abs. 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKomWahlG) ausgelegt. Jede wahlberechtigte Person hat das Recht, die Richtigkeit ihrer im Wählerverzeichnis eingetragenen personenbezogenen

Daten zu überprüfen sowie das Wählerverzeichnis einzusehen. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein besitzt.

2. Eintragung in das Wählerverzeichnis

In das Wählerverzeichnis eines Wahlbezirks werden von Amts wegen alle wahlberechtigten Personen eingetragen, die am 42. Tag vor der Wahl (Stichtag) in dem Wahlbezirk nach den Vorschriften des Bundesmeldegesetzes angemeldet sind.

Wahlberechtigte Personen mit Haupt- und Nebenwohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes werden in das Wählerverzeichnis des Wahlbezirks eingetragen, in dem sie am 35. Tage vor der Wahl mit alleiniger Wohnung oder Hauptwohnung angemeldet sind.

Eine wahlberechtigte Person, deren Hauptwohnung außerhalb des Wahlgebiets liegt, wird am Ort der Nebenwohnung auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen, wenn sie hier einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches hat.

Der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis ist schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift bis spätestens **am 22. September 2023** bei der zuständigen Wahlbehörde (Kontaktdaten und Öffnungszeiten siehe unter 1.) zu stellen. Die antragstellende Person hat der Wahlbehörde gegenüber zu versichern, dass sie bei keiner anderen Wahlbehörde die Eintragung in das Wählerverzeichnis beantragt hat. Eine behinderte Person kann sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

3. Einspruch gegen das Wählerverzeichnis

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen. Der Einspruch gegen das Wählerverzeichnis ist innerhalb der Einsichtsfrist, **18. September 2023 bis 22. September 2023**, schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift, persönlich oder durch einen Bevollmächtigten bei der Wahlbehörde (Kontaktdaten und Öffnungszeiten siehe unter 1.) einzulegen.

Der Einspruch kann die Aufnahme einer neuen Eintragung oder Streichung oder Berichtigung einer vorhandenen Eintragung zum Gegenstand haben. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der Einspruchsführer die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

4. Wahlbenachrichtigung

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis zum 17. September 2023 eine postalische Wahlbenachrichtigung. Auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung befindet sich ein Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines. Wer in einem Wählerverzeichnis eingetragen ist und keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis er geführt wird.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Sollte Ihre Wahlbenachrichtigung nicht zugestellt worden sein, so erhalten Sie bei der Wahlbehörde eine Ersatzausstellung bzw. einen Wahlschein.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

5. Wahlschein

- a. Eine wahlberechtigte Person, die in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein (siehe 4.).
- b. Eine wahlberechtigte Person, die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein, wenn:
 - sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für eine Eintragung in das Wählerverzeichnis versäumt hat,
 - ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist für eine Eintragung in das Wählerverzeichnis oder der Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis entstanden ist oder
 - ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Wahlbehörde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

Der Wahlschein kann schriftlich oder mündlich bei der Wahlbehörde (Kontaktdaten und Öffnungszeiten siehe unter 1.) beantragt werden; die antragstellende Person muss Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum und ihre Wohnanschrift angeben. Eine behinderte Person kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Wahlscheine können bis zum zweiten Tage vor der Wahl, 18:00 Uhr, bei der Wahlbehörde beantragt werden. In den unter b. genannten Fällen können Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, bei der Wahlbehörde beantragt werden. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

Inhaber von Wahlscheinen können in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebiets oder durch Briefwahl wählen.

Ergibt sich aus dem Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins nicht, dass die wahlberechtigte Person vor einem Wahlvorstand wählen will, so sind dem Wahlschein beizufügen:

- ein amtlicher Stimmzettel des Wahlgebiets,
- ein amtlicher Stimmzettelumschlag,
- ein amtlicher Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt zur Briefwahl mit Datenschutzhinweisen auf der Rückseite.

6. Briefwahl

Bei der Briefwahl hat der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig zu übersenden, dass dieser spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr beim Wahlleiter, für dessen Wahlbereich der Wahlschein ausgestellt worden ist, eingeht. Er kann dort auch persönlich abgegeben werden.

Der Wahlbrief muss in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag enthalten:

- den Wahlschein,
- in einem verschlossenen Stimmzettelumschlag den Stimmzettel.

Wenn nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen. Auf dem Wahlschein hat der Wähler oder die Hilfsperson gegenüber der Wahlbehörde an Eides statt zu

versichern, dass der Stimmzettel persönlich gekennzeichnet worden ist.

Heidesee, 12.05.2023

Mit freundlichen Grüßen

Michael Ullrich
Wahlleiter

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG ZUR BERUFUNG EINER ERSATZPERSON FÜR DEN ORTSBEIRAT GRÄBENDORF

Herr Immo Nieswand hat den Sitz im Ortsbeirat Gräbendorf verloren. Die Feststellung des Verlustes der Rechtsstellung eines Vertreters durch den Wahlausschuss nach § 59 Abs. 1 und 3 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz – BbgKWahlG erfolgte am 24.05.2023 in öffentlicher Sitzung.

Gemäß § 60 Abs. 3 BbgKWahlG i.V.m. § 80 Abs. 1 BbgKWahlV geht der Sitz auf die in der Reihenfolge erste Ersatzperson des Wahlvorschlags für den Ortsbeirat Gräbendorf über.

Demnach ist Herr Andreas Beer Ersatzperson. Er wurde bereits benachrichtigt und hat das Mandat mit Wirkung vom 14.06.2023 angenommen und ist damit Mitglied des Ortsbeirates Gräbendorf.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Ullrich
Wahlleiter

Heidesee, 22.06.2023

SATZUNG DER FEUERWEHR DER GEMEINDE HEIDEESEE (FEUERWEHRSATZUNG)

Inhalt

- Präambel
- § 1 Grundsätze
- § 2 Geltungsbereich der Aufwandsentschädigung
- § 3 Rechte und Pflichten der Feuerwehrmitglieder
- § 4 Höhe der Aufwandsentschädigung
- § 5 Zahlungsweise
- § 6 Wegfall der Aufwandsentschädigung
- § 7 Umfang der Aufwandsentschädigung
- § 8 Ehrungen und Jubiläen
- § 9 Steuern und Sozialabgaben
- § 10 In-Kraft-Treten

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286) in der jeweils geltenden Fassung sowie des § 27 Abs. 4 des Gesetzes zur Neuordnung des Brand- und Katastrophenschutzrechts im Land Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 24. Mai 2004 (GVBl. I Nr. 9, S. 197) in der jeweils geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Heidesee in ihrer Sitzung am 18.04.2023 mit Beschluss Nr. 031/23 folgende Satzung beschlossen:

<p>§ 1 Grundsätze</p> <p>(1) Die Gemeinde Heidesee setzt zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Brandschutz und in der Hilfeleistung eine öffentliche Feuerwehr ein. Die öffentliche Feuerwehr trägt die Bezeichnung "Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Heidesee".</p> <p>(2) Die Gemeinde Heidesee als Aufgabenträger sichert auf der Grundlage des BbgBKG die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Heidesee.</p>	<p>Ortswehrführer einer Ortswehr mit mehr als 40 Einsatzkräften 80,00 €</p> <p>2 Stellvertreter 40,00 €</p> <p>Ortswehrführer einer Ortswehr mit mehr als 30 Einsatzkräften 60,00 €</p> <p>2 Stellvertreter 30,00 €</p> <p>Ortswehrführer einer Ortswehr mit mehr als 20 Einsatzkräften 50,00 €</p> <p>1 Stellvertreter 25,00 €</p> <p>Ortswehrführer einer Ortswehr mit mehr als 10 Einsatzkräften 40,00 €</p> <p>1 Stellvertreter 20,00 €</p> <p>Ortswehrführer mit weniger als 11 Einsatzkräften 40,00 €</p> <p>1 Stellvertreter – erhält die Aufwandsentschädigung nur bei längerer Abwesenheit des Ortswehrführers</p>
<p>§ 2 Geltungsbereich der Aufwandsentschädigung</p> <p>(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Heidesee (Feuerwehr) besteht aus den acht Ortswehren Friedersdorf, Bindow, Dolgenbrodt, Wolzig, Prieros, Streganz, Kolberg und Gräbendorf.</p> <p>(2) Die aktive Einsatzabteilung gliedert sich in zwei Löschzüge:</p> <p>a) Löschzug Nord mit den Ortswehren Friedersdorf, Bindow, Dolgenbrodt und Wolzig</p> <p>b) Löschzug Süd mit den Ortswehren Prieros, Streganz, Kolberg und Gräbendorf</p> <p>(3) Die Feuerwehr unterhält eine Alters- und Ehrenabteilung an mehreren Standorten in den Ortsteilen.</p> <p>(4) Die Feuerwehr unterhält eine Jugendfeuerwehr mit Kinderfeuerwehr an mehreren Standorten in den Ortsteilen. Näheres regelt die Jugendordnung der Gemeindejugendfeuerwehr Heidesee.</p> <p>(5) Die ehrenamtliche Tätigkeit der Angehörigen der Feuerwehr wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Es werden Aufwandsentschädigungen und Prämien auf der Grundlage dieser Satzung gewährt.</p>	<p>(3) Monatliche Aufwandsentschädigung für Angehörige mit Sonderfunktionen:</p> <p>Fachverantwortlicher Entwicklung & Innovation 100,00 €</p> <p>Kleider & Gerätewart 100,00 €</p> <p>Gemeindejugendwart 75,00 €</p> <p>Stellv. Gemeindejugendwart 50,00 €</p> <p>Jugendwart 60,00 €</p> <p>Stellvertreter des Jugendwartes 30,00 €</p> <p>Kinderfeuerwehrwart 40,00 €</p> <p>Kinderfeuerwehr-Gruppenbetreuer 20,00 €</p> <p>Fachverantwortlicher Öffentlichkeitsarbeit 50,00 €</p> <p>Funkwart 40,00 €</p> <p>Atemschutzverantwortlicher 40,00 €</p> <p>Verantwortlicher Alters- und Ehrenabteilung 15,00 €</p> <p>Haupt-Maschinist 15,00 €</p> <p>Bearbeiter AAO 20,00 €</p> <p>(4) Bei Ausübung der vorgenannten Funktionen ohne entsprechende Ausbildung gemäß Laufbahnordnung hat der Kamerad die Ausbildung innerhalb einer Frist von zwei Jahren nachzuholen.</p> <p>(5) Für die Ausbildung während der Dienste sowie sonstiger Aus- und Fortbildungsmaßnahmen erhalten die Ausbilder eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 6,00 € je Stunde. Dies gilt ebenso für die Dienste der Jugendfeuerwehr.</p> <p>(6) Truppmann-Ausbildung: Die Entschädigung der Ausbilder der kommunalen Ausbildung richtet sich nach der Kreisausbildungssatzung des Landkreis Dahme-Spreewald in der jeweils gültigen Fassung.</p> <p>(7) Feuerwehrangehörige der operativen Einsatzgruppe, die nachweislich an Diensten nach einem jährlich durch die Wehrführung festgelegten Ausbildungsplan sowie Einsätzen nach Alarmierung teilnehmen, erhalten je Dienstbeteiligung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 6,00 € und je Einsatzbeteiligung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 12,00 €. Dienste werden im Dienstbuch sowie Einsätze durch Einsatzberichte protokolliert.</p> <p>(8) Die tägliche Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an Einsätzen wird auf maximal 4 Einsätze begrenzt.</p> <p>(9) Für angewiesene Sitzbereitschaften wird für eingesetzte Feuerwehrangehörige eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 12,00 € pauschal gewährt.</p>
<p>§ 3 Rechte und Pflichten der Feuerwehrmitglieder</p> <p>(1) Die Mitglieder der Feuerwehr haben die Pflicht, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft und mit der erforderlichen Sorgfalt zu erfüllen, die Weisungen ihrer unmittelbaren Vorgesetzten sowie des Trägers des Brandschutzes im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr zu befolgen und an den Ausbildungen, Übungen und Einsätzen teilzunehmen. Die Regelungen des Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetzes, die Feuerwehrdienstvorschriften und die Unfallverhütungsvorschriften sind einzuhalten.</p> <p>(2) Die Mitglieder der Feuerwehr haben das Recht auf Verpflegung. Die Organisation und Höhe der Verpflegungssätze regelt das Versorgungskonzept der Gemeinde Heidesee.</p>	
<p>§ 4 Höhe der Aufwandsentschädigung</p> <p>(1) Monatliche Aufwandsentschädigung für den Gemeindebrandmeister und dessen Stellvertreter:</p> <p>Gemeindebrandmeister 175,00 €</p> <p>Stellvertreter 150,00 €</p> <p>(2) Monatliche Aufwandsentschädigung für die Ortswehrführer und deren Stellvertreter:</p>	

- (10) Aufwandsentschädigung für ganz- oder mehrtägige Veranstaltungen der Kinder- und Jugendfeuerwehr beträgt 12,00 € pro Tag.
- (11) Aufwandsentschädigung für den Berichtspflichtigen beträgt 6,00 € je Einsatzbericht.
- (12) Die halbjährliche Aufwandsentschädigung für Atemschutzgeräteträger, die ununterbrochen alle erforderlichen Voraussetzungen für den Atemschutz nach FwDV 7 erfüllen, beträgt 30,00 € je Halbjahr.

**§ 5
Zahlungsweise**

- (1) Die Aufwandsentschädigungen nach § 4 Abs. 1-11 dieser Satzung werden nach Ablauf eines Kalendervierteljahres bis 30. des Folgemonats unbar ausgezahlt. Die Aufwandsentschädigung nach § 4 Abs. 12 dieser Satzung wird nach Ablauf des Kalenderhalbjahres bis zum 30. des Folgemonats unbar ausgezahlt. Die Angehörigen der Feuerwehr haben dem Träger des Brandschutzes eine Bankverbindung mitzuteilen.
- (2) Zu Unrecht erhaltene Beträge sind an die Gemeinde Heidesee umgehend zurückzuerstatten.
- (3) Nimmt ein Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Heidesee mehrere mit einer Aufwandsentschädigung verbundene Funktionen nach § 4 Abs. 1 bis 3 wahr, erhält er nur die zwei höchsten Aufwandsentschädigungen. Mehrere zu entschädigende Funktionen sollen vermieden werden.
- (4) Aufschriftlichen Antrag bei der zuständigen Stelle der Verwaltung kann in begründeten Einzelfällen die Auszahlung nach § 4 Abs. 1 bis Abs. 3 dieser Satzung monatlich und/oder bar erfolgen.

**§ 6
Wegfall der Aufwandsentschädigung**

- (1) Die Aufwandsentschädigung nach § 2 kann entfallen, wenn der jeweilige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr ununterbrochen länger als drei Monate seine ehrenamtliche Tätigkeit nicht wahrnimmt.
- (2) Gleichfalls kann beim Vorliegen schwerwiegender Gründe die Aufwandsentschädigung gekürzt werden. Die Entscheidung darüber trifft der Gemeindeführer im Benehmen mit dem Ortswehrführer. Schwerwiegende Gründe sind insbesondere:
 - a. säumige Dienstdurchführung
 - b. unzureichende Aufgabenwahrnehmung der Funktionsträger
 - c. Disziplinarmaßnahmen nach § 7 der Tätigkeitsverordnung der Freiwilligen Feuerwehr

**§ 7
Umfang der Aufwandsentschädigung**

- (1) Mit der Zahlung der Aufwandsentschädigungen nach § 4 dieser Satzung sind grundsätzlich alle mit der Funktion verbundenen Auslagen abgegolten.
- (2) Auslagen nach dieser Satzung sind insbesondere:
 - a. Fahrt- und Reisekosten innerhalb der Gemeinde Heidesee
 - b. Kommunikations- und Portokosten
 - c. Reinigungskosten privater Kleidung
 - d. Kosten für Schreib- und Computerverbrauchsmaterialien
 - e. Fachliteratur

- (3) Fahrtkosten außerhalb der Gemeinde Heidesee sind nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes zu erstatten, sofern nicht von anderen Behörden, insbesondere durch die Landesfeuerwehrschule Eisenhüttenstadt, die Kosten erstattet werden.

**§ 8
Ehrungen und Jubiläen**

- (1) An Angehörige der aktiven Einsatzabteilung der Feuerwehr, die mit der Medaille für „Treue Dienste in der Feuerwehr“ ausgezeichnet werden, kann die Gemeinde Heidesee in Abstimmung mit der Wehrführung eine Prämie von

für 10 Jahre	75,00 €
für 20 Jahre	150,00 €
für 30 Jahre	230,00 €
für 40 Jahre	300,00 €
für 50 Jahre	380,00 €

 zahlen.
- (2) An Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung, die mit der Medaille für „Treue Dienste in der Feuerwehr“ ausgezeichnet werden, kann die Gemeinde Heidesee ein Ehrengeschenk im Wert bis zu 100 € überreichen.
- (3) Über weitere Ehrungen und Auszeichnungen entscheidet die Wehrführung in Abstimmung mit dem Träger des Brandschutzes.

**§ 9
Steuern und Sozialabgaben**

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der gezahlten Aufwandsentschädigungen, Fahrtkosten, Prämien und Verdienstausfallentschädigungen ist Sache der Empfänger.

**§ 10
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Feuerwehr der Gemeinde Heidesee vom 19. März 2013 außer Kraft.

Heidesee, den 21.04.2023

Langner
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:

Die Bekanntmachung der Satzung der Feuerwehr der Gemeinde Heidesee (Feuerwehrsatzung) wird angeordnet.

Heidesee, den 21.04.2023

Langner
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DES ENTWURFS DES BEBAUUNGSPLANES „NEUES WOHNEN AM PLATANENWEG“ IM OT GRÄBENDORF DER GEMEINDE HEIDEESE

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 05.07.2022 mit Beschluss Nr. 060/22 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Neues Wohnen am Platanenweg“ im OT Gräbendorf der Gemeinde Heidesee beschlossen.

Mit Beschluss Nr. 096/22 billigte die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 20.12.2022 den Vorentwurf. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte vom 18.01.2023 bis einschließlich 24.02.2023. Die Behörden, Nachbargemeinden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 12.01.2023 beteiligt.

Die Ergebnisse der Abwägung wurden in den Planentwurf sowie in den Entwurf der Begründung eingearbeitet. Des Weiteren wurde eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung erstellt und Ausgleichsmaßnahmen festgelegt.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 1,05 ha. Es soll ein allgemeines Wohngebiet entwickelt werden. Betroffen sind die Flurstücke 217 und 211 (tlw.) der Flur 6 der Gemarkung Gräbendorf.

Mit Beschluss Nr. 071/23 vom 13.06.2023 billigte die Gemeindevertretung den Entwurf (Stand: April 2023) und beschloss die Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung.

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB wird der Entwurf des Bebauungsplanes „Neues Wohnen am Platanenweg“ im OT Friedersdorf der Gemeinde Heidesee in der Zeit

vom 28.06.2023 bis einschließlich 31.07.2023

öffentlich ausgelegt.

Kinder und Jugendliche können sich selbstverständlich auch am Planverfahren beteiligen und Stellungnahmen zu den geänderten Planteilen abgeben.

Der Entwurf zum Bebauungsplan „Neues Wohnen am Platanenweg“ im OT Gräbendorf der Gemeinde Heidesee, bestehend aus der Planzeichnung mit zeichnerischen und textlichen Festsetzungen, der Begründung mit Umweltbericht, dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag, der Eingriffs- und Ausgleichsplanung, dem Baugrundgutachten und dem Schalltechnischen Gutachten, kann während des Auslegungszeitraums im Verwaltungsgebäude in 15754 Heidesee, OT Friedersdorf, Lindenstraße 14b, Bauamt, Zimmer 207, zu den Sprechzeiten (dienstags von 09:00 bis 12:00 Uhr, 13:00 bis 16:00 Uhr, 16:30 bis 18:00 Uhr, donnerstags von 13:00 bis 16:30 Uhr und freitags von 09:00 bis 11:30 Uhr) sowie nach telefonischer Vereinbarung Tel. 033767 795-417 eingesehen werden.

Außerdem können die Planunterlagen im Internet unter www.gemeinde-heidesee.de während des gesamten Auslegungszeitraumes eingesehen werden.

Umweltbezogene Informationen:

Folgende Arten umweltbezogener Informationen liegen im Umweltbericht, in den Fachbeiträgen und in den fachbehördlichen sowie sonstigen Stellungnahmen zu folgenden Themen vor:

1. Zu den Schutzgütern Fläche und Boden
 - Darstellung und Bewertung der Bodeneigenschaften (u.a. Bodenverhältnisse, Versickerungsfähigkeit),
 - Betroffenheit des Schutzgutes Boden durch die Planung (zukünftige Versiegelung) und den vorgesehenen Maßnahmen des Bodenschutzes, einschließlich Maßnahmen zur Verringerung und zum Ausgleich der Versiegelung im Geltungsbereich.
2. Zum Schutzgut Wasser
 - Darstellung und Bewertung der Wasserverhältnisse im Plangebiet,
 - Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes (Niederschlags- wasserversickerung in Mulden und Zisternen).
3. Zum Schutzgut Klima/Luft
 - Darstellung und Bewertung der klimaökologischen Situation im Geltungsbereich,
 - mikroklimatische und lufthygienische Auswirkungen der Planung,
 - Darstellung von Maßnahmen zur Minderung der Auswirkungen.
4. Zu den Schutzgütern Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt
 - Vegetationsbestand einschließlich der potenziellen natürlichen Vegetation,
 - Biotoptypen im Geltungsbereich sowie deren Bewertung und Betroffenheit,
 - Maßnahmen zur Verringerung und zum Ausgleich der überplanten Biotope im Geltungsbereich, Vorkommen geschützter Arten und Auswirkungen der Planung auf diese Arten, hier insbesondere Brutvögel und Reptilien,
 - Erhalt von Waldflächen
 - Erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände.
5. Zum Schutzgut Landschaftsbild und Erholung
 - Darstellung und Bewertung des bestehenden Orts- und Landschaftsbildes sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung.
6. Zum Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit und Erholung
 - Darstellung und Bewertung der Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit hinsichtlich des vorhandenen Verkehrslärms und Maßnahmen zur Vermeidung (Lärmschutzmaßnahmen entlang der Prieroser Landstraße).
7. Zu Wechsel- und Kumulationswirkungen
 - Bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen der Planung.

Hinweis:

Während der Offenlegungsfrist können von jedermann Bedenken und Anregungen zum Entwurf des Bebauungsplanes schriftlich vorgebracht werden. Kinder und Jugendliche sind ebenfalls aufgefordert, sich zur Planung zu äußern. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 3 (2) Satz 2 und § 4a (6) BauGB unberücksichtigt bleiben können.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des Artikels 6 Absatz 1 Buchstabe c beziehungsweise e DS-GVO in Verbindung mit § 3 Baugesetzbuch und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Hinweisblatt zum Datenschutz: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung

nach dem Baugesetzbuch (Artikel 13 DS-GVO), welches mit ausliegt.

Heidesee, 16.06.2023

Langner
Bürgermeister

Übersichtplan zum Geltungsbereich des Bebauungsplanes nach § 2 BauGB „Neues Wohnen am Platanenweg“ im OT Gräbendorf der Gemeinde Heidesee



Quelle Plangrundlage: © GeoBasis-De-LGB,dl-de/by-2-0

BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DES ENTWURFS DES BEBAUUNGS- PLANES „GEWERBEGEBIET WENZLOW/ KÖPENICKER CHAUSSEE“ IM OT FRIEDERSDORF DER GEMEINDE HEIDESEE

Die Gemeindevertretung hat am 14.12.2021 mit Beschluss Nr. 100/21 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Wenzlow/Köpenicker Chaussee“ im OT Friedersdorf der Gemeinde Heidesee beschlossen. Der Geltungsbereich umfasste anfangs eine Fläche von ca. 2,91 ha der Flur 3 der Gemarkung Friedersdorf mit den Flurstücken 83 und 85.

Mit Beschluss Nr. 073/22 vom 27.09.2022 hat die Gemeindevertretung den Vorentwurf des Bebauungsplans gebilligt, der anschließend Gegenstand der frühzeitigen Beteiligung war. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte in der Zeit vom 12.10.2022 bis einschließlich 18.11.2022 durch Auslegung der Planung in der Gemeindeverwaltung Heidesee. Die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange erfolgte vom 11.10.2022 (Datum des Anschreibens) für die Dauer eines Monats.

Bestandteil des Vorentwurfs war eine Wegeverbindung, die vom Plangebiet in nördliche Richtung bis zur Chausseestraße führte. Ihr Verlauf orientierte sich an den gemeindeeigenen Flurstücken 304 und 306 aus der Flur 3, Gemarkung Dannenreich. Die Gemeindevertretung hatte entschieden, den Weg so herzustellen, dass er von Fußgängern und Radfahrern sowie von LKW's im Einrichtungsverkehr genutzt werden kann (Breite 7,30 m). Ziel der Wegeverbindung war insbesondere, die Verkehrssicherheit für Fußgänger und Radfahrer zu verbessern, da es an der Köpenicker Chaussee in Wenzlow bisher keine Geh- und Radwege gibt. Das Plangebiet wurde dementsprechend auf 3,45 ha erweitert.

Die Ergebnisse der Abwägung wurden in den Entwurf des Bebauungsplans und die Begründung bzw. den Umweltbericht eingearbeitet. Des Weiteren wurde eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung erstellt und Ausgleichsmaßnahmen festgelegt. Das Plangebiet reduzierte sich aufgrund unüberwindbarer Einwände wieder auf die ursprüngliche Fläche von ca. 2,91 ha.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 83 und 85 der Flur 3 der Gemarkung Friedersdorf. Die Fläche des Geltungsbereichs beträgt ca. 2,91 ha.

Mit Beschluss Nr. 066/23 vom 13.06.2023 billigte die Gemeindevertretung den Entwurf (Stand: April 2023) und beschloss die Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung.

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB wird der Entwurf des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Wenzlow/Köpenicker Chaussee“ im OT Friedersdorf der Gemeinde Heidesee in der Zeit

vom 28.06.2023 bis einschließlich 31.07.2023

öffentlich ausgelegt.

Kinder und Jugendliche können sich ebenfalls am Planverfahren beteiligen und Stellungnahmen zu den geänderten Planteilen abgeben.

Der Entwurf zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet Wenzlow/Köpenicker Chaussee“ im OT Friedersdorf der Gemeinde Heidesee, bestehend aus der Planzeichnung mit zeichnerischen und textlichen Festsetzungen sowie der Begründung mit den Anlagen Biotopkarte, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Faunistische Kartierung, Maßnahmenblatt externe Ausgleichsmaßnahme, Verkehrstechnische Untersuchung, Entwässerungskonzept sowie Baugrundvoruntersuchung, kann während des Auslegungszeitraums im Verwaltungsgebäude in 15754 Heidesee, OT Friedersdorf, Lindenstraße 14b, Bauamt, Zimmer 207, zu den Sprechzeiten (dienstags von 09:00 bis 12:00 Uhr, 13:00 bis 16:00 Uhr, 16:30 bis 18:00 Uhr, donnerstags von 13:00 bis 16:30 Uhr und freitags von 09:00 bis 11:30 Uhr) sowie nach telefonischer Vereinbarung Tel. 033767 795-417 eingesehen werden.

Außerdem können die Planunterlagen im Internet unter www.gemeinde-heidesee.de während des gesamten Auslegungszeitraumes eingesehen werden.

Umweltbezogene Informationen:

Folgende Arten umweltbezogener Informationen liegen im Umweltbericht, in den Fachbeiträgen und in den fachbehördlichen sowie sonstigen Stellungnahmen zu folgenden Themen vor:

1. Zu den Schutzgütern Fläche und Boden

- Darstellung und Bewertung der Bodeneigenschaften (u.a. Bodenverhältnisse, Versickerungsfähigkeit),
- Betroffenheit des Schutzgutes Boden durch die Planung (vorhandene und zukünftige Versiegelung) und den vorgesehenen Maßnahmen des Bodenschutzes, einschließlich Maßnahmen zur Verringerung und zum Ausgleich der Versiegelung im Geltungsbereich,
- Bodendenkmale im Umfeld des Plangebiets.

2. Zum Schutzgut Wasser

- Ausführungen zum Grundwasserflurabstand,
- Bewertung des Wasserhaushaltes,
- Anfallendes Niederschlagswasser und der Möglichkeit, dieses zu versickern,
- Starkregen- und Überflutungsrisiken,
- Darstellung von Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung der Auswirkungen.

3. Zum Schutzgut Klima/Luft

- Darstellung und Bewertung der klimaökologischen Situation im Geltungsbereich,
 - mikroklimatische und lufthygienische Auswirkungen der Planung,
 - Darstellung von Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung der Auswirkungen.
4. Zu den Schutzgütern Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt
- Vegetationsbestand einschließlich der potenziellen natürlichen Vegetation,
 - Biotoptypen im Geltungsbereich sowie deren Bewertung und Betroffenheit,
 - Maßnahmen zur Verringerung und zum Ausgleich der überplanten Biotope im Geltungsbereich,
 - Vorkommen geschützter Arten und Auswirkungen der Planung auf diese Arten, hier insbesondere Brutvögel und Fledermäuse,
 - Erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände.

5. Zum Schutzgut Orts- und Landschaftsbild

- Darstellung und Bewertung des bestehenden Orts- und Landschaftsbildes sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung und der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen im Plangebiet

6. Zum Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit und Erholung

- Darstellung und Bewertung der Lärmbelastungen sowie klimatische und lufthygienische Belastungen,
- Auswirkungen der Planung auf die menschlichen Nutzungen in der Umgebung des Plangebiets.

7. Zum Schutzgut Kultur- und Sachgüter

- Darstellung der Bodendenkmale in unmittelbarer Nähe des Plangebiets und die planungs- bedingten Auswirkungen.

8. Zu Wechsel- und Kumulationswirkungen

- Bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen der Planung.

Hinweis:

Während der Offenlegungsfrist können von jedermann Bedenken und Anregungen zum Entwurf des Bebauungsplanes schriftlich vorgebracht werden. Kinder und Jugendliche sind ebenfalls aufgefordert, sich zur Planung zu äußern. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 3 (2) Satz 2 und § 4a (6) BauGB unberücksichtigt bleiben können.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des Artikels 6 Absatz 1 Buchstabe c beziehungsweise e DS-GVO in Verbindung mit § 3 Baugesetzbuch und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Hinweisblatt zum Datenschutz: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem Baugesetzbuch (Artikel 13 DS-GVO), welches mit ausliegt.

Heidesee, 16.06.2023

Langner
Bürgermeister

Übersichtplan zum Geltungsbereich des Bebauungsplanes gemäß § 2 BauGB „Gewerbegebiet Wenzlow/Köpenicker Chaussee“ im Ortsteil Friedersdorf der Gemeinde Heidesee



Quelle Plangrundlage: © GeoBasis-De-LGB,dl-de/by-2-0

BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DES 3. ENTWURFS DES BEBAUUNGS- PLANES „DUBROWER KIEZ“ IM OT GRÄBENDORF DER GEMEINDE HEIDESEE

Die Gemeindevertretung hat mit Beschluss Nr. 038/19 vom 21.05.2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Dubrower Kiez“ im OT Gräbendorf der Gemeinde Heidesee nach den §§ 13 a, b BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 15.100 m², bestehend aus den Flurstücken 240/2, 240/6, 243/1, 343, 244/6, 244/8, 655, dem gemeindeeigenen Flurstück 244/7 und einer Teilfläche des Flurstücks 240/5 und 656 der Flur 3 der Gemarkung Gräbendorf.

Mit Beschluss Nr. 039/19 vom 21.05.2019 billigte die Gemeindevertretung den Entwurf und beschloss die formelle Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung nach den §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB. Der Entwurf lag vom 13.06.2019 bis einschließlich 01.08.2019 aus und war gem. § 4a Abs. 4 BauGB im Internet eingestellt.

Am 10.12.2019 wurde durch die Gemeindevertretung mit Beschluss Nr. 102/19 der überarbeitete Entwurf gebilligt sowie die verkürzte Offenlage nach der Einarbeitung von Einwendungen beschlossen. Die Offenlage erfolgte vom 02.01.2022 bis einschließlich 16.01.2022.

Mit Beschluss Nr. 098/22 vom 20.12.2022 billigte die Gemeinde den 2. Entwurf und beschloss die erneute verkürzte Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung. Die Offenlage fand im Zeitraum vom 18.01.2023 bis einschließlich 01.02.2023 statt. Die eingebrachten Bedenken wurden abgewogen und eingearbeitet.

Mit Beschluss Nr. 068/23 vom 13.06.2023 billigte die Gemeindevertretung den 3. Entwurf (Stand 08.05.2023) und beschloss die erneute verkürzte Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung. Die Gemeinde beschließt die Offenlage sowie Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.

Im Beteiligungsverfahren nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB ist darauf hinzuweisen, dass gemäß § 13 Abs. 3 BauGB von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB wird der 3. Entwurf des Bebauungsplanes „Dubrower Kiez“ (Stand 08.05.2023) im OT Friedersdorf der Gemeinde Heidesee in der Zeit

vom 28.06.2023 bis einschließlich 31.07.2023

öffentlich ausgelegt.

Kinder und Jugendliche können sich selbstverständlich auch am Planverfahren beteiligen und Stellungnahmen zu den geänderten Planteilen abgeben.

Der Entwurf zum Bebauungsplan „Dubrower Kiez“ im OT Gräbendorf der Gemeinde Heidesee, bestehend aus der Planzeichnung mit zeichnerischen und textlichen Festsetzungen, der Begründung und einem Prüfbericht, kann während des Auslegungszeitraums im Verwaltungsgebäude in 15754 Heidesee, OT Friedersdorf, Lindenstraße 14b, Bauamt, Zimmer 207, zu den Sprechzeiten (dienstags von 09:00 bis 12:00 Uhr, 13:00 bis 16:00 Uhr, 16:30 bis 18:00 Uhr, donnerstags von 13:00 bis 16:30 Uhr und freitags von 09:00 bis 11:30 Uhr) sowie nach telefonischer Vereinbarung Tel. 033767 795-417 eingesehen werden.

Außerdem können die Planunterlagen im Internet unter www.gemeinde-heidesee.de während des gesamten Auslegungszeitraumes eingesehen werden.

Umweltbezogene Informationen:

1. Mensch

Die Durchführung des B-Planes wird mit Baugeschehen verbunden sein. Verlauf und Wirkungen durch Baulärm, Staub oder Baustellenverkehr verlaufen jedoch diskontinuierlich und zeitweilig. Die möglichen Störwirkungen auf die Menschen der Siedlungsumgebung sind geringfügig. Die Baugrundstücke des Plangebietes befinden sich ausschließlich im Einwirkungsbereich der Erschließungsstraße.

2. Kultur- und Sachgüter

Im Kapitel 4.7 werden die vorhandenen Bodendenkmale erläutert. Andere Kulturgüter finden sich nicht im Einwirkungsbereich der Planung.

3. Boden

Die mit dem Bebauungsplan zulässigen Versiegelungen ergeben sich aus der festgesetzten Grundflächenzahl. Die sich daraus ergebenden überbaubaren Flächen (zulässigen Versiegelungen) sind in der Flächenbilanz der Begründung dargelegt. Inwieweit diese voll ausgeschöpft werden, kann erst im Rahmen der konkreten Bauvorhaben bestimmt werden

4. Wasser

Mit der anlagebedingten Entstehung zusätzlicher versiegelter Flächen wird primär eine Verringerung des Flächenpotentials zur Niederschlagsversickerung und eine Minderung der möglichen Grundwasserneubildung erzeugt. Da die Ableitung von Niederschlagswasser innerhalb des Plangebietes entsprechend der landeseinheitlichen Vorschriften auf Grundstücksflächen und in Randbereichen der Verkehrsflächen erfolgen soll, tritt eine erhebliche Beeinträchtigung des lokalen Wasserhaushaltes nicht ein. Eine überschlägige Berechnung zur Versickerung ist erfolgt und wird in der Begründung auszugsweise dargestellt.

5. Klima und Luftqualität

Mit der Planung werden die Voraussetzungen größtenteils für den Bau zusätzlicher Wohnhäuser ermöglicht. Eine wesentliche Beeinträchtigung der standortklimatischen Bedingungen lässt sich daraus aber nicht ableiten, da die geplanten Wohngrundstücke durch die festgelegten Baugrenzen bzw. Grundflächenzahlen noch ausreichende Anteile von unbebauten Grünflächen aufweisen. Die Qualität eines Standortes mit dem Kleinklima gut durchtrennter Ortslagen bleibt erhalten. Spezielle Vorsorge- oder Kompensationsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

6. Biotopstruktur, Lebensräume, Pflanzen- und Tierarten

Dem Planentwurf liegt ein Artenschutzfachbeitrag mit der Erfassung der Biotope und Arten bei. Für die Fauna ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass mit dem Vorhaben ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG entsteht und daher keine gesonderten Maßnahmen erforderlich werden.

7. Landschafts- und Ortsbild

Künftige Veränderungen betreffen wegen der geschlossenen Lage des Baugebiets nur das innere Erscheinungsbild und sind lokal beschränkt. Die festgelegten Baugrenzen bzw. Grundflächenzahlen gewährleisten den weitgehenden Erhalt von unbebauten Bereichen. Nachteilige Wirkungen können deshalb weitgehend ausgeschlossen werden. Auswirkungen für das Landschaftsbild über die Grenzen des Plangebietes hinaus sind nicht zu erwarten.

8. Immissionsschutzrechtliche Belange

Ausgehend von Art und Umfang der geplanten Errichtung von Wohnnutzung und dem bereits in der näheren Umgebung existierenden Nutzungsbestand sind erhebliche Immissionskonflikte infolge der Vorhabensrealisierung derzeit nicht erkennbar. Der vorliegenden Planung wird zugestimmt. Zusammenfassend ist also zu sagen, dass es keine immissionsschutzrechtlichen Bedenken gegen die Planung gibt. Baubedingte Immissionen sind vorübergehend und als nicht schwerwiegend einzuordnen.

Hinweis:

Während der Offenlegungsfrist können von jedermann Bedenken und Anregungen zu dem Entwurf des Bebauungsplanes schriftlich vorgebracht werden. Kinder und Jugendliche sind ebenfalls aufgefordert, sich zur Planung zu äußern. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 3 (2) Satz 2 und § 4a (6) BauGB unberücksichtigt bleiben können.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des Artikels 6 Absatz 1 Buchstabe c beziehungsweise e DS-GVO in Verbindung mit § 3 Baugesetzbuch und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Hinweisblatt zum Datenschutz: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem Baugesetzbuch (Artikel 13 DS-GVO), welches mit ausliegt.

Heidesee, 16.06.2023

Langner
Bürgermeister



Übersichtplan zum Geltungsbereich des 3. Entwurfs des Bebauungsplans „Dubrower Kiez“ im OT Gräbendorf der Gemeinde Heideseen
(Quelle: Brandenburg Viewer)

SATZUNG DER GEMEINDE HEIDEESEE ZUR UMLAGE DER VERBANDSBEITRÄGE DES WASSER- UND BODENVERBANDES „DAHME-NOTTE“, DES WASSER- UND BODENVERBANDES „MITTLERE SPREE“ UND DES WASSER- UND LANDSCHAFTSPFLEGEVERBANDES „UNTERE SPREE“

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BkgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, 18), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. Dezember 2017 (GVBl. I/17, Nr. 28) und der §§ 2, 12 – 16 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, Nr. 08, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, Nr. 36) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Heideseen in ihrer Sitzung am 13.06.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Heideseen ist auf der Grundlage des § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I/95, Nr. 03, S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Dezember 2017 (GVBl. I/17, Nr. 28), gesetzliches Pflichtmitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Dahme-Notte“, des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Spree“ und des Wasser- und Landschaftspflegeverbandes „Untere Spree“ (Verbände) für die Flächen im Gemeindegebiet, die nicht Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen oder dessen Eigentümer direkte Mitglieder des Verbandes sind. Den Verbänden obliegen innerhalb ihrer Verbandsgebiete gemäß § 79 Abs. 1, Nr. 2 BbgWG i. V. m. § 40 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 09. Juni 2021 /BGBl. I S. 1699), die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.
- (2) Gemäß § 41 der Neufassung der Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Dahme-Notte“ vom 21. Oktober 2020, zuletzt geändert am 04.11.2020, gemäß § 24 der Neufassung der Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Spree“ vom 16. November 2018, zuletzt geändert Artikel 1 und 2 vom 20. November 2020 und gemäß § 29 der Neufassung der Verbandssatzung des Wasser- und Landschaftspflegeverbandes „Untere Spree“ vom 26.09.2018, zuletzt geändert Artikel 2 vom 24.07.2020, haben die Verbandsmitglieder den Verbänden Beiträge (Verbandsbeiträge) zu leisten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Die Verbandsbeiträge bestehen aus Geldleistungen einschließlich etwaiger Mehrkosten- oder Erschwernisbeiträge gemäß § 85 BbgWG.

§ 2 Gegenstand der Umlage und Festsetzung der Verwaltungskosten

Die Gemeinde Heideseen erhebt eine Umlage für die von ihr an die Wasser- und Bodenverbände „Dahme-Notte“ und „Mittlere Spree“ und an den Wasser- und Landschaftspflegeverband „Untere Spree“ zu zahlenden Verbandsbeiträge von den Umlageschuldnern

Landkreis Dahme-Spreewald
Der Landrat

Öffentliche Zustellung
Aktenzeichen: 62-50-0209/22

An
Die Erben bzw. Rechtsnachfolger nach Frau Elisabeth Becker geb. Platzeck,
die Erben bzw. Rechtsnachfolger nach Herrn Willy Becker,
die Erben bzw. Rechtsnachfolger nach Artur Müller,

Ich habe gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg (BbgVwZG) vom 18.10.1991 (GVBl. S. 457), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 28. Juni 2006, die öffentliche Zustellung an Sie angeordnet.

Sie können die für Sie bestimmte Bekanntgabe hier: **Ergebnis der Abmarkung Gemarkung Bindow, Flur 2, Flurstück 449**, innerhalb von **2 Wochen** nach Veröffentlichung bei mir unter folgender Anschrift einsehen.

Landkreis Dahme-Spreewald
Der Landrat
Kataster- und Vermessungsamt
Reuterstraße 12
15907 Lübben
Öffnungszeiten: Di 8.00-18.00 Uhr
Do 8.00-16.00 Uhr
oder nach telefonischer Anmeldung unter 03546-202702.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

J. Frenzel

derjenigen Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde stehen und für die sie Mitglied in diesen Verbänden ist (§§ 3 bis 6 dieser Satzung). Die der Gemeinde Heidesee bei der Umlage der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten werden mit der Umlage festgesetzt (§ 7 der Satzung).

§ 3

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Umlage

- (1) Die Umlage wird nach Bekanntgabe der Beitragsbescheide der Wasser- und Bodenverbände „Dahme-Notte“, „Mittlere Spree“ bzw. des Wasser- und Landschaftspflegeverband „Untere Spree“ gegenüber der Gemeinde Heidesee für das Kalenderjahr festgesetzt. Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben.
- (2) Festgesetzte Umlagen werden einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides der Gemeinde Heidesee mit ihrem Gesamtbetrag fällig.
- (3) Die Umlage wird wie folgt fällig:
 - a) am 15.05. mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 30,00 € nicht übersteigt,
 - b) am 15.05. und 15.08. zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser mehr als 30,00 € beträgt.
- (4) Erfolgt die Festsetzung der Umlage erst nach Eintritt der im Absatz 1 genannten Fälligkeiten, so wird die Umlage einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig.

§ 4

Umlageschuldner

- (1) Schuldner der Umlage für die an den Wasser- und Bodenverband „Dahme-Notte“ zu zahlenden Verbandsbeiträge ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gemäß § 3 Abs. 1 dieser Satzung Eigentümer eines Grundstückes in dem Gebiet der Gemeinde Heidesee ist, das zum Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes „Dahme-Notte“ gehört. Schuldner der Umlage für die an den Wasser- und Bodenverband „Mittlere Spree“ zu zahlenden Verbandsbeiträge ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gemäß § 3 Abs. 1 dieser Satzung Eigentümer eines Grundstückes in dem Gebiet der Gemeinde Heidesee ist, das zum Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Spree“ gehört. Schuldner der Umlage für die an den Wasser- und Landschaftspflegeverbandes „Untere Spree“ zu zahlenden Verbandsbeiträge ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gemäß § 3 Abs. 1 dieser Satzung Eigentümer eines Grundstückes in dem Gebiet der Gemeinde Heidesee ist, das zum Verbandsgebiet des Wasser- und Landschaftspflegeverbandes „Untere Spree“ gehört.
- (2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.
- (3) Mehrere Umlageschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Umlagemaßstab

- (1) Die Bemessung der Umlage bestimmt sich nach der Größe der Fläche des Grundstücks/der Grundstücke auf volle Quadratmeter aufgerundet zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung multipliziert mit dem Faktor für die Vorteilsgebietstypen (VG) „Siedlungs- und Verkehrsfläche“, „Landwirtschaft“ und „Waldflächen“ der dritten Spalte der Anlage zu § 2 der Verordnung zur Bemessung der Beiträge für die Gewässerun-

terhaltungsverbände (Beitragsbemessungsverordnung) vom 7. Mai 2020 (GVBl. II/20 Nr. 36) in ihrer jeweils geltenden Fassung, der die Fläche des Grundstücks/der Grundstücke im Liegenschaftskataster zugeordnet ist. Die Zuordnung der Nutzungsartengruppen zu den drei Vorteilsgebietstypen sowie die Faktoren für die Vorteilsgebietstypen ergeben sich aus § 2 i. V. m. der Anlage zu § 2 der Verordnung zur Bemessung der Beiträge für die Gewässerunterhaltungsverbände (Beitragsbemessungsverordnung) vom 7. Mai 2020 (GVBl. II/20 Nr. 36) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

- (2) Maßgeblich sind die im Liegenschaftskataster zum Stichtag des 1. Juni des Vorjahres erfassten Nutzungsartengruppen für das folgende Kalenderjahr. Die tatsächliche Nutzung ist unbeachtlich. Änderungen des Liegenschaftskatasters nach dem Stichtag werden erst im nachfolgenden Jahr berücksichtigt. Sind mehrere Nutzungsartengruppen für ein Grundstück im Liegenschaftskataster verzeichnet, wird die Fläche anteilig entsprechend den amtlichen Flächenanteilen im Liegenschaftskataster dem jeweiligen Vorteilsgebietstyp zugeordnet. Für diese Flächen gelten die Faktoren für den jeweiligen Vorteilsgebietstyp gemäß Abs. 1 Satz 2.

§ 6

Umlagesatz

- (1) Die Umlage für die an den Wasser- und Bodenverband „Dahme-Notte“ zu zahlenden Verbandsbeiträge beträgt ab dem Kalenderjahr 2023

Vorteilsgebietstyp „Siedlungs- und Verkehrsflächen (VG 1)	0,001758 €
Vorteilsgebietstyp „Landwirtschaft“ (VG 2)	0,000879 €
Vorteilsgebietstyp „Waldflächen (VG 3)	0,000439 €

je Quadratmeter der nach § 5 dieser Satzung ermittelten Grundstücksfläche.

- (2) Die Umlage für die an den Wasser- und Bodenverband „Mittlere Spree“ zu zahlenden Verbandsbeiträge beträgt ab dem Kalenderjahr 2023

Vorteilsgebietstyp „Siedlungs- und Verkehrsflächen (VG 1)	0,002181 €
Vorteilsgebietstyp „Landwirtschaft“ (VG 2)	0,001090 €
Vorteilsgebietstyp „Waldflächen (VG 3)	0,000545 €

je Quadratmeter der nach § 5 dieser Satzung ermittelten Grundstücksfläche.

- (3) Die Umlage für die an den Wasser- und Landschaftspflegeverband „Untere Spree“ zu zahlenden Verbandsbeiträge beträgt ab dem Kalenderjahr 2023

Vorteilsgebietstyp „Siedlungs- und Verkehrsflächen (VG 1)	0,00220 €
Vorteilsgebietstyp „Landwirtschaft“ (VG 2)	0,00110 €
Vorteilsgebietstyp „Waldflächen (VG 3)	0,00055 €

je Quadratmeter der nach § 5 dieser Satzung ermittelten Grundstücksfläche.

§ 7

Festsetzung der Verwaltungskosten

- (1) Die der Gemeinde Heidesee bei der Umlage der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten werden mit dem Umlagebescheid gegenüber dem Umlageschuldner gemäß § 4 dieser Satzung festgesetzt. Schuldner der festgesetzten Verwaltungskosten ist der Umlageschuldner nach § 4 dieser

Satzung. Für die Fälligkeit gilt § 3 Abs. 3 dieser Satzung entsprechend.

- (2) Die der Gemeinde Heidesee bei der Umlage der Verbandsbeiträge im Erhebungszeitraum gemäß § 3 Abs. 1 dieser Satzung entstehenden Verwaltungskosten werden auf die Umlageschuldner nach der Anzahl der Umlageerhebungen im Erhebungszeitraum verteilt und betragen 2,03 € je Umlageerhebung.

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

Heidesee, den 13.06.2023

Langner
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die öffentliche Bekanntmachung der vorstehenden zur Satzung der Gemeinde Heidesee zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Dahme-Notte“, des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Spree“ und des Wasser- und Landschaftspflegeverbandes „Untere Spree“ wird angeordnet.

Heidesee, den 14.06.2023

Langner
Bürgermeister

HINWEIS ZUR BEKANNTMACHUNG DER SIEBENTEN SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER VERBANDSSATZUNG DES ZWECKVERBANDES DIGITALE KOMMUNEN BRANDENBURG

Das Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg hat die von ihm mit Bescheid vom 04. Mai 2023 kommunalaufsichtlich genehmigte Siebente Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg am 24. Mai 2023 im Amtsblatt für Brandenburg, 2023, Nr. 20, Seite 494, öffentlich bekannt gemacht. (Hinweis im Sinne des § 14 Absatz 1 Satz 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg)).

Die Siebente Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes ist am 25. Mai 2023 in Kraft getreten. Die Siebente Satzung zur Änderung der Verbandssatzung hat folgenden Wortlaut, der hier deklaratorisch wiedergegeben wird:

Siebente Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg

Bekanntmachung
des Ministeriums des Innern und für Kommunales
Gesch.Z.: 33-347-21
Vom 8. Mai 2023

I.

Genehmigung

Gemäß § 41 Absatz 3 Nummer 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) genehmige ich als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde nach § 42 Absatz 5 Satz 1 GKGBbg den mit der mir vorgelegten Sechsten Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes

Digitale Kommunen Brandenburg erfolgenden Beitritt des Ämter Brieskow- Finkenheerd, Friesack, Schlaubetal und Wusterwitz, der Gemeinde Glienicke/Nordbahn sowie der Städte Eisenhüttenstadt, Sonnewalde, Strausberg und Vetschau/ Spreewald zum Zweckverband.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Cottbus erhoben werden.

Im Auftrag
Stevener

II.

Die Satzung hat folgenden Wortlaut:

„Siebente Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg

vom 28. März 2023

Aufgrund des § 18 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 38, S. 1), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg in ihrer 10. Sitzung am 28. März 2023 folgende Änderung der Verbandssatzung beschlossen:

Artikel 1 Änderungen der Verbandssatzung

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. April 2020 (Amtsblatt für Brandenburg, 2020, Nummer 14, Seite 290), zuletzt geändert durch die Sechste Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 09. November 2022 (Amtsblatt für Brandenburg, 2022, Nummer 44, Seite 883), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

„Verbandsmitglieder sind die in Anlage 1 zu dieser Verbandssatzung aufgeführt. Die Verbandsversammlung kann auf schriftlichen Antrag hin die Aufnahme weiterer kommunaler Verbandsmitglieder gemäß § 1 Absatz 1 GKGBbg in den Zweckverband beschließen. Die Aufnahme nicht-kommunaler Mitglieder im Sinne des § 11 Absatz 1 GKGBbg ist nur möglich, wenn sich diese juristische Person zu 100 Prozent in öffentlicher Hand befindet.“

2. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

„(1) Zur Erledigung seiner Aufgaben kann der Zweckverband Beamte ernennen und Beschäftigte einstellen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

„(2) Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für Beamte sowie auszustellenden Anstellungsverträge und sonstigen schriftlichen Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Beschäftigten bedürfen der Unterzeichnung durch die Verbandsleitung.“

3. Anlage 1 wird wie folgt gefasst:

„Verbandsmitglieder nach § 2 Satz 1 sind:

1. Amt Bad Wilsnack/Weisen
2. Amt Biesenthal-Barnim
3. Amt Brieskow-Finkenheerd
4. Amt Brück
5. Amt Dahme/Mark
6. Amt Elsterland
7. Amt Friesack
8. Amt Gransee und Gemeinden
9. Amt Kleine Elster (Niederlausitz)
10. Amt Lebus
11. Amt Lindow (Mark)
12. Amt Neustadt (Dosse)
13. Amt Neuzelle
14. Amt Niemegk
15. Amt Peitz/Picnjo
16. Amt Rhinow
17. Amt Schlaubetal
18. Amt Wusterwitz
19. Gemeinde Eichwalde
20. Gemeinde Fehrbellin
21. Gemeinde Glienicke/Nordbahn
22. Gemeinde Heideblick
23. Gemeinde Heidensee
24. Gemeinde Märkische Heide
25. Gemeinde Michendorf
26. Gemeinde Mühlenbecker Land
27. Gemeinde Nuthetal
28. Gemeinde Oberkrämer
29. Gemeinde Panketal
30. Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin
31. Gemeinde Schipkau
32. Gemeinde Schöneiche bei Berlin
33. Gemeinde Schönwalde-Glien
34. Gemeinde Schorfheide
35. Gemeinde Schwielowsee
36. Gemeinde Tauche
37. Gemeinde Uckerland
38. Gemeinde Waltersdorf
39. Gemeinde Wusterhausen/Dosse
40. Gemeinde Wustermark
41. Gemeinde Zeuthen
42. Landeshauptstadt Potsdam
43. Stadt Altlandsberg
44. Stadt Angermünde
45. Stadt Bad Belzig
46. Stadt Bad Freienwalde (Oder)
47. Stadt Beelitz
48. Stadt Bernau bei Berlin
49. Stadt Cottbus/Chóśebuz
50. Stadt Doberlug-Kirchhain
51. Stadt Eisenhüttenstadt
52. Stadt Falkensee
53. Stadt Friedland
54. Stadt Fürstenberg/Havel
55. Stadt Großbräschen
56. Stadt Guben
57. Stadt Hohen Neuendorf
58. Stadt Königs Wusterhausen
59. Stadt Kremmen
60. Stadt Kyritz
61. Stadt Lauchhammer
62. Stadt Luckenwalde
63. Stadt Ludwigfelde
64. Stadt Oranienburg
65. Stadt Premnitz
66. Stadt Pritzwalk

67. Stadt Senftenberg/Zfy Komorow
68. Stadt Sonnewalde
69. Stadt Spremberg/Grodtk
70. Stadt Strausberg
71. Stadt Velten
72. Stadt Vetschau/Spreewald
73. Stadt Werder (Havel)
74. Stadt Werneuchen
75. Stadt Wittenberge
76. Stadt Wittstock/Dosse
77. Städte- und Gemeindebund Brandenburg e. V.
78. Zweckverband Bauhof TKS.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

Cottbus, den 26. April 2023

gez. Oliver Bölke
Verbandsleitung

IMPRESSUM:

Herausgeber: Gemeinde Heidensee, Der Bürgermeister
Verantwortlich: Björn Langner
Redaktion: Sekretariat des Bürgermeisters, Katrin Brackmann, Lindenstraße 14b, 15754 Heidensee, Telefon: 033767 795-0, Fax: 033767 795-10, E-Mail: post@gemeinde-heidensee.de
Bezugsmöglichkeit: Das Amtsblatt für die Gemeinde Heidensee erscheint nach Bedarf oder in Sonderausgaben. Es wird mit der Zeitung KW-Kurier kostenlos an die Haushalte in der Gemeinde Heidensee verteilt. Für Personen, die von dieser Verteilung nicht erreicht werden, liegt das Amtsblatt für die Gemeinde Heidensee im Rathaus, Lindenstraße 14 b, 15754 Heidensee im Zimmer 216 kostenlos zur Selbstabholung bereit.
Verlag: ELRO-Verlag, Schlossstraße 2, 15711 Königs Wusterhausen
Auflage: 4.000 Exemplare
Namentliche Beiträge entsprechen nicht in jedem Fall der Meinung des Herausgebers.

**Das Amtsblatt Nr. 5/2023
erscheint voraussichtlich
am Mittwoch, dem 01.11.2023
Redaktionsschluss: 20.10.2023**

DER BÜRGERMEISTER INFORMIERT

**SPERRUNG EINES ABSCHNITTES
DER DAHME-WASSERSTRASSE**

Das Landesamt für Bauen und Verkehr des Landes Brandenburg informiert:

Die Dahme-Wasserstraße ist im Bereich von km 31,8 (Bollwerk ehemalige Panzerübersetzungsstelle) bis Schleuse/Wehr Hermsdorfer Mühle gesperrt. Dort werden größere Mengen an sensiblen Sprengkörpern gefunden.

Aufgrund der Gefährlichkeit ist eine Vollsperrung bis auf Widerruf unumgänglich!



(Quelle: Märkische Allgemeine Zeitung)

SPRECHZEIT DER SCHIEDSPERSON

Die Schiedsfrau der Gemeinde Heidesee, Frau Schramm, führt Sprechstunden nur nach vorheriger Terminvereinbarung durch.
Telefon: 0172 9597928
E-Mail: eveline.schramm@schiedsfrau.de

SPRECHZEIT DER REVIERPOLIZEI

Das Büro der Revierpolizei befindet sich in der Lindenstraße 32 (Alte Feuerwehr), im OT Friedersdorf. Sprechstunden finden dort jeden Dienstag von 10:00 - 12:00 Uhr statt.

**DER BÜRGERMEISTER
GRATULIERT ALLEN
GEBURTSTAGSJUBILAREN**



DIE ANSTRENGUNGEN HABEN SICH GELOHNT!

Am 17. Mai 2023 sind die Sieger und Platzierten der Sportlerumfrage 2022 des Landkreises Dahme-Spreewald in Wildau geehrt worden. Der Landkreis zeichnete gemeinsam mit dem Kreissportbund Dahme-Spreewald die erfolgreichsten Mannschaften, Sportler, Funktionäre, Vereinsvertreter sowie die sportlichsten Schulen aus. Durch den überaus erfolgreichen Einsatz der 171 Schülerinnen und Schüler in den verschiedensten Sportarten bzw. -disziplinen, z.B. Volleyball, Schwimmen, Tischtennis, Leichtathletik, Zweifelderball, Landesfinale Zweifelderball und Fußball (weiblich), hat die Grundschule Prieros bei der Wahl zur sportlichsten Grundschule den 1. Platz belegt und wurde mit dem „Sportdiamanten“ geehrt.



Am Kindertag blieb das Schulgebäude der Grundschule Prieros leer, denn es fand das mit Spannung erwartete alljährliche Sportfest statt. Alle Kinder der Schule stellten bei bestem Wetter von 8.00 – 11.00 Uhr ihre sportlichen Fähigkeiten an 6 Stationen unter Beweis, z.B. 75-Meter-Lauf, Weitsprung und Schlagballweitwurf. Sie haben Rekorde gebrochen und ihre bisherigen sportlichen Bestleistungen überboten. Die Stimmung war richtig gut und ziemlich locker, unterstützt durch Musik und kräftiges Anfeuern. Als Wertungsrichter standen ehemalige SchülerInnen parat. Die Lehrkräfte notierten die erreichten Punkte. Den jungen Sportlern gelang es, für ihre sportlichen Leistungen viele Urkunden und Medaillen zu erreichen. Ein Höhepunkt war die Überraschung der Gemeindeverwaltung: Anlässlich des Sportfestes und der Auszeichnung zur Sportlichsten Grundschule des Landkreises gab es für jedes Kind bei strahlendem Sonnenschein ein Eis, welches von Herrn Langner, Bürgermeister der Gemeinde Heidesee, und Herrn Haase, Vorsitzender der Gemeindevertretung, verteilt wurde. Dieses wurde von Frau Wilde (Edeka-Markt) gesponsert. Dafür möchten wir uns im Namen aller Kinder recht herzlich bedanken. Alle Kinder sind sich einig, dass so ein Tag voller Bewegung und Spaß viel öfter stattfinden sollte!



vlnr: Hr. Schmidt, Frau Götze, Hr. Langner, Hr. Haase
Text/Foto: K. Brackmann

40 JAHRE KITA FRIEDERSDORF - EIN FEST VOLLER BUNTER FARBEN UND FRÖHLICHES KINDERLEBEN!

Am 2. Juni 2023 wurde sehr bunt in der Kita Frechdachs gefeiert. Die Kita wurde vor 40 Jahren eröffnet und seit 20 Jahren trägt sie den Namen „Frechdachs“. Das ist ein Grund zum Feiern, dachten wir uns. Viele Wochen wurde mit den Kindern zum Thema „Märchenhafter Regenbogen“ getanzt, gesungen, gemalt und gebastelt. Im Herbst und Winter gab es viele Angebote zum Thema Märchenwelt und seit dem Frühling wurde es bunt in allen Regenbogenfarben.



Foto: J. Bischoff

Wenn man Geburtstag hat, dann darf man sich doch etwas wünschen oder? Unser Wunsch lautete: ein neues Aquarium mit neuen Tieren. Familie Matschei, Kita-Eltern, kümmerte sich seit vielen Jahren um das Aquarium und investierte viel Zeit, um den Kindern ein interessantes Becken mit immer wieder neuen Fischen zu zeigen. Ein großes Dankeschön auch an dieser Stelle! Nun sollten neue Tiere zum Kindertag ins Aquarium einziehen. Unsere Elternschaft spendete viel Geld, so dass wir den Wunsch erfüllt bekamen. Am 30.05.23 war es endlich soweit. 2 Axolotl zogen ins Aquarium ein und zum Tag des Kindes, am 1. Juni, konnten unsere Kinder die neuen Tiere bewundern. Ein großes Dankeschön an alle Eltern, die uns bei diesem Wunsch finanziell unterstützt haben und an unseren Hausmeister Ronny Teßmann, der sich um den Umbau tatkräftig gekümmert hat.

Ein großes Highlight stand ab 13 Uhr auf der Straße vor der Kita und wartete auf seine Gäste - ein wunderschöner Märchentruck. Unsere zukünftigen Schulkinder und viele Hortkinder schauten sich zusammen das erste Theaterstück an und eine weitere Veranstaltung mit Kinder und Eltern fand im Laufe des Nachmittags statt.

Um 15 Uhr eröffnete Frau Bischoff mit einer kleinen Dankesrede das Fest. Ehrengäste, wie ehemalige Erzieherinnen, Köchinnen, Hausmeister sowie Herr Nitz als ehemaliger Bürgermeister, wurden herzlich begrüßt und für ihre Arbeit in den letzten Jahrzehnten gedankt. Ein weiteres Dankeschön gingen an Hrn. Langner, Frau Hahn und den Ortsvorsteher Hrn. Jertz sowie alle Gemeindemitarbeiter für die gute Zusammenarbeit. Weiter ging es umliegende Firmen und Unternehmen, wie Frau Martin- Apotheke, Frau Wilde- Edeka, Herr Lundie- Drogerie, Frau Rothe- Raiffeisen ein Dankeschön auszusprechen. Wir arbeiten gut zusammen und unterstützen uns gegenseitig. Danke sagen wir auch unseren Kameraden der FFW, welche

uns bei jeder Aktion unterstützen. Natürlich gilt auch ein Dankeschön an unsere Elternschaft, sie helfen sofort, wenn man sie braucht.

Mein Team, welches mit mir seit 2017 durch dick und dünn geht, bekam ein besonders großes Dankeschön ausgesprochen. Meine Kolleginnen meistern täglich viele Herausforderungen und schaffen es mit viel Freude, Elan und guter pädagogischen Arbeit, dass unsere Kinder glückliche Tage verbringen.

Anschließend waren endlich unsere Kinder an der Reihe, denn ohne sie hätten wir gar keinen Grund zum Feiern. Alle Kinder waren bunt beim Regenbogentanz und die größeren Kinder führten ein kleines Theaterstück auf, wo aus grau bunt wurde. Alle Eltern, Großeltern, Gäste wurden durch die schönen Regenbogenfarben verzaubert und es gab großen Applaus. Nun sollte unser Fest mit verschiedenen Ständen, wie Schminken, Wettlauf mit Gummistiefeln und Schubkarre, Glitzertattoo's, Märchenquiz, „Heißer Draht“, Popcorn, Kaffee und Kuchenstand sowie Bratwurstverkauf mit Getränken, starten, da kam eine Überraschung nach der anderen.

Frau Hahn überreichte uns ein Tretfahrzeug, womit mehrere Kinder fahren können. Herr Jertz und seine Gruppe Dorf(be) leben standen plötzlich vor uns und überreichten uns einen Scheck über 1000€. Sie hatten beim 1. Osterkinderfest auf dem Naturhof von Familie Conring Spenden für unser Jubiläum gesammelt. Diese Summe ist für uns ein unglaublich großes Geschenk. Wir waren sprachlos und konnten nur laut Danke sagen. Natürlich werden wir uns mit unseren Kindern einen



Gutscheinübergabe

Foto: Jan Felgenträger Dorf(be)leben

weiteren Wunsch damit erfüllen. Anschließend gab es noch ein großes Geburtstagsgeschenk. Frau Rothe und Frau Briesenick, ehem. Erzieherin, überreichten uns symbolisch einen kleinen Storch mit einem Gutschein im Schnabel. Sie spendieren uns eine Webcam, so dass wir in der Kita über einen Bildschirm das Geschehen auf dem Horst beobachten können. Alle Friederdorfer Bewohner sollen auch über das Internet die Möglichkeiten bekommen, die Störche beobachten zu können.

Allen Mitarbeitern, Gratulanten, Helfern und Sponsoren möchte ich auf diesem Wege ganz herzlich danken, denn ohne sie wäre es nicht möglich gewesen, so ein schönes Fest zu feiern.

J. Bischoff und ihr Team der Kita „Frechdachs“



Liebe Erzieher der Kita Frechdachs.

*Die Wackelzahngruppe der Kita Frechdachs -
das sind wir,
doch leider sind wir nicht mehr lange hier.
Denn bald da geht die Schule los,
wir sind nämlich schon alle groß.
Danke für die tolle Zeit,
für Fragen und Antworten standet ihr jederzeit bereit.
Ob Ausflüge, puzzeln, basteln oder lachen,
mit euch konnte man die tollsten Sachen machen.
Und lief ein Tag mal nicht so wunderbar,
ihr wart immer für uns da.
Und war auch mal das „Aua“ groß,
nahmt ihr uns zum Trösten auf den Schoß.
Ihr habt uns so viel beigebracht
und jeden Tag zum Erlebnis gemacht.
Mit euch hatten wir Riesenglück,
wir denken ganz oft an diese Zeit zurück.*

Eure Wackelzähne 2022 / 2023

*Vielen Dank auch an Nadin Lehmann / mirada-fotografie.de
für das tolle Foto und die liebe Unterstützung.*

DAS ROSENBAUMFEST 2023 IN GRÄBENDORF - ÜBER 100 JAHRE TRADITION

Nach 3jähriger Pause fand das Rosenbaumfest erstmalig am neuen Standort auf dem Festplatz am Dorfgemeinschaftshaus statt. Und das war dank aller Beteiligten ein voller Erfolg.

Der Dorfclub Gräbendorf e.V. und der Ortsbeirat Gräbendorf möchten sich ganz herzlich bei allen freiwilligen Helfern, Sponsoren, der Freiwilligen Feuerwehr Gräbendorf, dem Feuerwehrverein Gräbendorf, der Kita Dubrower Spatzen Gräbendorf, dem KiEZ Frauensee, dem KiEZ Hölzerner See und der Gemeinde Heidesee für die Unterstützung unseres Rosenbaumfestes bedanken.

Bei herrlichem Sonnenscheinwetter, Spiel & Spaß, guter musikalischer Unterhaltung und entsprechender Versorgung ließen es sich unsere Besucher gut gehen. Höhepunkt war wieder der traditionelle Festumzug, welcher von dem „Hammelpärchen“, Anne Kathrin Purann & Stephan Hansche, sowie Eggis Blasmusikanten angeführt wurde. Weiterer Höhepunkt war das traditionelle Hammel - und Frauenkegeln. Der Tag endete gemütlich im Festzelt mit Tanz unter der Krone des Rosenbaumes.

Herzlichen Dank an unsere Gäste von nah und fern. Wir hoffen, das Fest hat Ihnen mindestens so viel Spaß gemacht wie uns und wir würden uns freuen, Sie nächstes Jahr am Pfingstsonntag wieder in Gräbendorf begrüßen zu dürfen.

*Rainer Kunze
Ortsvorsteher OT Gräbendorf*



Rosenbaumumzug Foto: R. Kunze

HEIDESEESPORTFEST 2023

Am 17.06.23 fand das 17. Heideseesportfest statt - Gastgeber war in diesem Jahr der Ortsteil Bindow.

Traditionell fand am Vorabend wieder das Skat- und Rommeltturnier statt. Dieses wurde zum wiederholten Male im Dorfgemeinschaftshaus ausgetragen. 70 Teilnehmer spielten um die begehrten Pokale. Über die Siege konnten sich beim Skat Hans Schwede aus dem OT Streganz und beim Rommé Mario Herold aus dem OT Prieros freuen. Am Ende hatten aber alle einen unterhaltsamen Abend und kleine oder große Preise in der Tasche. Ein Dankeschön an Frau Palm und Frau Grüneberg, die hier unterstützend zur Seite standen.



Die jungen Angler warfen am Samstag bereits ab 8 Uhr die Angeln am Dahme-Ufer in Dolgenbrodt zum alljährlichen Hegefischen aus. Die Erwachsenen angelten von ihren Booten aus auf dem Ziestsee. Es wurden Pokale und Preise bei den Erwachsenen sowie auch bei den Anglern im Kinder- und Jugendbereich in den Kategorien Einzel- und Gruppenangeln überreicht. Florian Dommisch siegte bei den Kindern im Einzelangeln, Jürgen Jerschowski bei den Erwachsenen. Herzlichen Dank stellvertretend an Rudi Grieser und sein Team für die Organisation.

Die 4 Kollegen (M. Zademach, E. Krüger, R. Dähn, J. Mikoleit) vom Bauhof begannen zur selben Zeit mit dem Aufbau der Zelte und Sitzgelegenheiten, der Hopsburg und Torwand. Bereits Tage vorher wurde gemäht, Absperrungen errichtet und alles Erforderliche beschafft.

Um 13 Uhr eröffnete der Bürgermeister Björn Langner das Fest offiziell. Am Stand der Gemeinde Heidensee waren die „Laufkarten“ sehr begehrt. Fast 70 Kinder absolvierten alle sieben Stationen auf der Karte. Wer alle Stationen bestanden hatte, erhielt einen kleinen Preis. Gegen Ende der Veranstaltung wurden aus allen Teilnehmern von unserer Glücksfee Elina die Hauptpreise gezogen und überreicht.

Das Volleyballturnier startete ebenfalls um 13 Uhr, darunter auch eine spontane Mannschaft von Strandbesuchern. Den Pokal konnten sie prompt am Nachmittag in Empfang nehmen. Eine tolle Überraschung für die Mannschaft um Maik Höfig! Herzlichen Glückwunsch!

Allen, die unser Bühnenprogramm gestalteten, gilt unser ganz besonderer Dank. Die Tänzer vom TSC Keep Dancing e.V. Bindow wurden dabei von einem heftigen Regenschauer überrascht, der der Stimmung aber keinen Abbruch tat. Die jungen Tänzerinnen und Tänzer tanzten einfach professionell weiter, solange es nicht zu rutschig auf der Tanzfläche wurde.



Juliane Hamann vom SV Prieros animierte anschließend viele Gäste, ihr „Fit-Mix-Programm“ mitzutanzten und hofft natürlich, ebenso wie alle anderen Vereine, auf neue Mitglieder. Besonders die DLRG hatte viel Freude beim Mitmachen.





Zum wiederholten Mal war die Gruppe „Fox on the run“ - alles Musiker aus Heidesee - mit einem bunten Programm aus Rock & Pop, Oldies, Rock'n Roll und Countrymusik während des Nachmittags auf der Bühne. DJ Maik übernahm wie immer die Zwischenmoderation.

13 Jahre Heideschwimmen über die Distanzen von 400 m (46 Teilnehmer) bzw. 1.000 m (53 Teilnehmer) in jeweils 5 Altersklassen sowie zum 2. Mal auch die Strecke von 2.500 m in 4 Altersklassen (47 Teilnehmer) - Das ließen sich die zahlreichen Schwimmer nicht entgehen und schwammen im Ziestsee um die Wette. Die zahlreichen Helfer des DRK um den Kreisvorsitzenden Martin Krüger hatten alle Hände voll zu tun, nicht nur mit der Organisation des Schwimmens, sondern auch mit der Absicherung der Wettkämpfe mit Booten, Brettern und als Sanitäter. Natürlich wurden sie auch in diesem Jahr wieder von den Kameraden der Heideseer Feuerwehren unterstützt, die ebenfalls mit ihren Rettungsbooten die Strecken absicherten.

Der mittlerweile 5. Heidesee-Triathlon, organisiert von Mitgliedern des GTB aus Bindow, lockte 34 Teilnehmer nach Bindow, die sowohl als Teams oder auch als Einzelkämpfer starteten. 400 m Schwimmen, ca. 15 km Radfahren und 5 km Laufstrecke waren zu absolvieren. Ein herzliches Dankeschön an Christian Oslislok und seine Vereinskameraden für die tolle Organisation und Betreuung an der Strecke.

Als Vertretung des Bürgermeisters hatte die Hauptamtsleiterin Frau Hahn alle Hände voll zu tun, den Siegern und Platzierten zu gratulieren und die Medaillen und Pokale zu überreichen. Starke Präsenz zeigt auf den Sportfesten von Anfang an der SV „Dahme e.V.“ aus Prieros. Ob beim Bogenschießen, Tischtennis oder beim Volleyball – die Prieroser sind immer dabei; allen voran Astrid und Frank Hüselitz mit Unterstützung ihrer Vereinskameraden. So konnten auch in diesem Jahr wieder Preise und Urkunden im Bogenschießen vergeben werden. Nicht nur Sport stand auf dem Programm, das Fest zeigte sich als Familienfest mit vielen Aktivitäten, insbesondere für die Kinder. Am Stand der „KiEZ e“ aus Gräbendorf konnten die Kinder basteln. Frisbee- und Leitertgolf sowie die mobile Kletterwand standen am Stand des JBZ Blossin hoch im Kurs. Beim Torwandschießen vom Heideseer SV lässt es sich Klaus-Dieter Henkel nicht nehmen, selbst nach dem einen oder anderen Nachwuchstalent zu suchen. Die Kolleginnen aus den Kitas Bindow, Wolzig und dem Hort Friedersdorf schminkten unermüdlich zahlreiche Kinder, bedienten das Glücksrad, bastelten und spielten mit den Kindern. Der Heimatverein Kolberg zauberte mit den Kindern wunderschön schillernde Seifenblasen in allen Größen. Einige Trödelstände



mit Kindersachen und Spielzeug boten viel Nützliches für die Kleinen an. Die Kinder der Jugendfeuerwehr hatten mit ihren Gästen viel Spaß beim Zielspritzen und betreuten den Stand mit viel Eifer und Ausdauer.

Erbsensuppe und Getränke vom Bindower Feuerwehrverein, Hot Dogs, Waffeln und Popcorn von der Jugendfeuerwehr aus Friedersdorf, die damit den Neuaufbau ihres „Kutte“ (ein Trabbi) finanzieren möchten, Räucherfisch und die Dahmeländer Stulle von der Fischerei Aurora, Eis und Süßes aus Zeuthen, Kaffee und Kuchen am Anglerheim von den Damen des Freizeitvereins – für jeden war etwas dabei, um den Nachmittag sowohl sportlich als auch kulinarisch bestens versorgt am Bindower Strand zu verbringen.



Danken möchten wir unseren Sponsoren und Unterstützern: der E.DIS AG, der EWE AG, der Raiffeisen e.G. Friedersdorf, dem Buchholz – Fachinformationsdienst Bexbach, der Fa. Karp GmbH aus Königs Wusterhausen, der HEIM-Gruppe aus Klein-Eichholz, der Seramun Diagnostica GmbH aus Wolzig, der Fa. Hot Sololutions aus Gräbendorf, ohne die es uns nicht möglich wäre, so viele Preise und Pokale für die jeweiligen Wettbewerbe bereitzustellen.

Ebenso gilt unser Dank allen fleißigen Helfern aus den o.g. Vereinen, der Feuerwehr Heidensee, dem Bauhof und den Kolleginnen und Kollegen aus Kita und Verwaltung, hier insbesondere B. Rundfeldt, M. Grosser und H. Kienast.

Glückwunsch an alle Sieger und Platzierten der vielen Wettbewerbe. Leider können nicht alle namentlich genannt werden. Wir hoffen, dass alle Teilnehmer im nächsten Jahr wieder dabei sind und noch recht viele Mitstreiter mitbringen. Am Abend legte DJ Mario noch die Musik zum „Sommer-nachtsball“ mit dem Feuerwehrverein aus Bindow auf und so konnte der Tag schön ausklingen.

Text: R. Ruß
Fotos: K. Brackmann

SONSTIGES

DA PLATZTE DEM BÜRGERMEISTER DER KRAGEN

Die 17. Fortsetzung der Reihe zur Ortsgeschichte Gussows ist eben erschienen.

Das magazinartig aufgebaute Heft beschäftigt sich diesmal u.a. mit der wechsellvollen Geschichte des Gasthofs Schust in der DDR. Nach dem tragischen Tod der Gastwirtsfamilie infolge Kriegseinwirkungen im April 1945 folgten



Der Gasthof Schust, um 1910

Georg Schäfer

Nutzungen als Dorfgasthof, LPG-Objekt, Konsumgaststätte und schließlich langjährig als Ferienhaus des VEB Datenverarbeitungszentrum Erfurt. Die Gussowerin Heike Nedo, Leiterin des Heimathauses in Prieros, stellt uns das größte dortige Ausstellungsobjekt vor: die Glocke von Gussow. Interessant und erkenntnisreich ist es, im Adressbuch des Kreises Teltow von 1927 zu blättern und alle Einwohner und Gewerbetreibenden Gussows aufgelistet zu finden.

Sie können auch erfahren, was Kurt Kochan, der "Rucksackbulle" aus Gussow, in den 1980er Jahren in den Kuhställen so getrieben hat. ...ja, und dann erfahren Sie auch, weshalb dem damaligen Bürgermeister Richard Krespinski 1951 aufgrund eines Leserbriefs in der Märkischen Volksstimme der Kragen platzte.

Der Traditionsverein Gussow ist seit 2007 der Herausgeber der beliebten Hefte, die seitdem von Georg Schäfer betreut werden.

Das 17. und alle früheren Hefte können zum Stückpreis von 7,50 € bei Georg Schäfer, Gussow ☎ 033763 61884 erworben werden.

VERANSTALTUNGEN



Heimatverein
Prieros e.V.
lädt ein

6·TRÖDELMARKT
an der Dorfaue

29·07·23 von 09-14 Uhr

der Aufbau erfolgt ab 8 Uhr
Tische bis max.3m bitte mitbringen
Standgebühr 5€, Kinder frei

Interessenten melden sich bitte bis 22.07.

bei Lothar Ganske 033768-20532
oder lothar.ganske@t-online.de
oder Knut Düntz 033768 50390

13.08.23
DORFFEST
 Dannenreich
 ab 14 Uhr

HIGHLIGHTS
 ZAUBERSHOW
 DJ JÜRGEN
 KERAMIKMARKT
 HÜPFBURG
 CHRONOLOGIE 140 JAHRE GASTHOF
 „ZUR FRIEDENS-EICHE“ DANNENREICH

SPEISEN UND GETRÄNKE - FISCHEREI AURORA - KUCHENBASAR

Italienischer Abend

in
 Dorfgemeinschaftshaus Gräbendorf

mit dem italienischen Sänger und Gitarristen

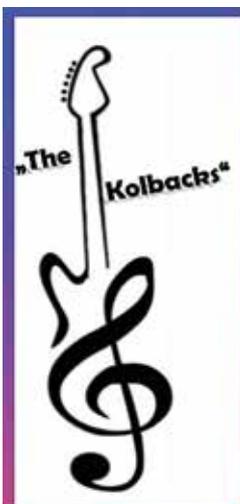
Andrea Maietta

italienischen Spezialitäten



09.09.2023  19 Uhr

Eintrittskarten für **20 EUR** ab sofort im Vorverkauf erhältlich.
 Im Preis enthalten: Live-Musik & kleines Speisenangebot / keine Getränke
 Vorverkaufsstelle: Raiffeisenmarkt (BHG) Gräbendorf



Sommerfest



Im Stil der
 70er Jahre
 Am Strand
 in Kolberg
 01. Juli 2023
 ab 12 Uhr

Mit:
 Kinderfest
 Kolberger Kuchen
 Leckerer vom Grill
 und Getränken

- Fürstenwalder Blasmusik
- Partyband „Simply Delight“
- Disco mit DJ Mario



Bärentriker
 Judith und Kalle



Jeder Euro die andere Bärentriker einfahren, geht an

Bärenherz

Hospiz
 für schwerstkranke Kinder

